Regierungsrat



Sitzung vom: 30. März 2010

Beschluss Nr.: 487

Motion betreffend Bildungsraum Zentralschweiz: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Bildungsraum Zentralschweiz (52.10.02), welche Kantonsrat Willy Fallegger, Alpnach, und Mitunterzeichnende der SVP-Fraktion am 28. Januar 2010 eingereicht haben, wie folgt:

Nach Ansicht der Motionäre ist nach der Ablehnung des HarmoS–Konkordats in Uri, Nidwalden, Luzern und Zug, dem Nichteintreten auf die Vorlage im Kanton Schwyz und deren Sistierung im Kanton Obwalden auf die Einführung folgender Vorhaben zu verzichten:

Auf die Einführung eines obligatorischen zweiten Kindergartenjahres, die Einführung von Bildungszyklen, die Einführung von Minimalstandards, die Abschaffung von Klassenlehrpersonen auf der "Volksschul- und Oberstufe". Weiter sei die Vermischung von Unterricht und Betreuungszeit und somit die schleichende Einführung von Tagesschulen zu verhindern und die Autonomie der Gemeinden bei der Ausgestaltung der ausserschulischen Betreuung zu wahren. Mit diesen Forderungen solle der Volkswille vollumfänglich respektiert und HarmoS nicht durch die Hintertür eingeführt werden.

Für den Regierungsrat ist es keine Frage, dass Behörden und Verwaltung Volksentscheide zu respektieren haben. Da im Kanton Obwalden der Beitritt zum HarmoS-Konkordat sistiert bzw. darüber noch nicht abgestimmt wurde, können über den diesbezüglichen Volkswillen nur spekulative Aussagen gemacht werden.

Dagegen ist wie schon in der Beantwortung der Interpellation "Kuschen vor dem Volksentscheid mit Sistierung von HarmoS" vom 7. April 2009,(Regierungsratsbeschluss Nr. 468), klar festzuhalten, dass das Schweizervolk am 21. Mai 2006 mit überdeutlicher Mehrheit (85,6 Prozent) die revidierten Bildungsartikel 61a und 62 in der Bundesverfassung angenommen hat; allein im Kanton Obwalden erhielt diese Vorlage 82,85 Prozent Zustimmung. Diese Artikel der Bundesverfassung verpflichten die Kantone zur Harmonisierung folgender Eckwerte: Schuleintrittsalter und Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen.

Mit dem HarmoS-Konkordat schlägt die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vor, wie die in der Bundesverfassung verankerte Harmonisierung des Bildungswesens konkretisiert werden soll. HarmoS ist seit dem 1. August 2009 in Kraft, da das Quorum von zehn Beitrittskantonen erreicht wurde. Mittlerweile sind zwölf Kantone (SH, GL, VD, JU, NE, VS, SG, ZH, GE, TI, BE, FR) mit 67,12 Prozent der Schweizer Bevölkerung dem Konkordat beigetreten, sechs Kantone (LU, GR, TG, NW, UR, ZG) haben das Konkordat abge-

lehnt. Diese Kantone entsprechen 12,8 Prozent der Schweizer Bevölkerung (Zählt man das Nichteintreten des Schwyzer Kantonsrats als Ablehnung, sind es 14,67 Prozent).

In Art. 61a, Abs. 1 verlangt die Bundesverfassung, dass Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des *Bildungsraums Schweiz* zu sorgen haben. Deshalb widerspricht es nach Auffassung des Regierungsrats nicht nur dem Schweizer Volkswillen, sondern auch der Langfriststrategie des Kantons Obwalden, wenn er den Zusammenschluss der Zentralschweiz zu einem eigenen, sich von der übrigen Schweiz abgrenzenden Bildungsraum befürwortete und damit gewillt wäre, all das **nicht** zu tun, was das Schweizervolk am 26. Mai 2006 mit überwältigendem Mehr beschlossen hat und was der schweizerische Bildungsraum in seiner Mehrheit mit dem HarmoS-Beitritt umzusetzen gewillt ist. Eine solche Abgrenzung könnte langfristig auch gar nicht durchgehalten werden. Die Langfriststrategie des Kantons Obwalden, in der Schweiz als guter Wirtschaftsstandort und verlässlicher Partner positioniert zu sein, der wohn-attraktiv, wirtschafts-dynamisch und optimal vernetzt ist, beinhaltet auch ein zeitgemässes Bildungsangebot, das unserer Jugend auf schweizerischer und internationaler Ebene Chancengleichheit und optimale Durchlässigkeit gewährleistet.

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat dezidiert der Auffassung, dass Kantone, die das HarmoS-Konkordat abgelehnt oder den Beitritt sistiert haben, nicht von der in der Bundesverfassung festgeschriebenen Pflicht entbunden sind, mit dem Bildungsraum Schweiz zu harmonisieren und beispielsweise mit der sich abzeichnenden Mehrheit der HarmoS-Kantone eng und in weiten Teilen zusammenzuarbeiten.

Dem Regierungsrat ist es zudem ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass der Kanton Obwalden mit Ausnahme des zweijährigen Obligatoriums beim Kindergarten seit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes im Jahr 2006 alle Bestimmungen von HarmoS erfüllt. Er ist im Sinne der Bundesverfassung auch gewillt, bei der Detailplanung von Harmonisierungsmassnahmen im Rahmen der EDK schweizweit aktiv mitzuwirken (Beispiel: Lehrplan 21).

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. Keine Einführung eines obligatorischen zweiten Kindergartens

Das Bildungsgesetz vom 16. März 2006 regelt die Dauer des Kindergartens in Art. 68 Abs. 2 wie folgt: "Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr. Die Einwohnergemeinde kann ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anbieten." Diese Regelung hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt. Verschiedene Einwohnergemeinden bieten ein vorgezogenes freiwilliges zweites Kindergartenjahr an oder nehmen noch nicht kindergartenpflichtige Kinder in den Kindergarten vor Ort auf, sofern Platz vorhanden ist. Der Anteil der Kinder, welche im fünften Altersjahr dieses freiwillige Kindergartenjahr besuchen, beträgt im Schuljahr 2009/10 rund 23 Prozent bzw. 75 Kinder des entsprechenden Jahrganges. (In Giswil 16, in Kerns 11 [davon 3 aus St. Niklausen und 5 aus Melchtal], in Sachseln 5, in Sarnen 8 [vorwiegend Privatschule Grundacher], Alpnach 33, Lungern 1, Engelberg 1). Einige Gemeinden berichten, dass Wartelisten bestehen und Kinder aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden mussten. Die Tendenz ist steigend, jedoch besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein flächendeckender Bedarf für ein Angebots- oder gar Besuchsobligatorium. Obligatorien erforderten zudem eine Änderung des Bildungsgesetzes.

Aus diesen Gründen steht die Einführung eines obligatorischen zweiten Kindergartens zurzeit nicht zur Diskussion.

Signatur OWBKD.34 Seite 2 | 7

2. Keine Einführung von Bildungszyklen, sowie Beibehaltung der Lernziele pro Schuljahr

Die Einführung von sogenannten Bildungszyklen steht im Kontext des Lehrplans 21, der sich zurzeit am Beginn der konkreten Erarbeitung von Lerninhalten befindet. Die Bildungszyklen entsprechen den in der Bundesverfassung in Art. 62 Abs. 4 erwähnten Bildungsstufen. Mit dem Lehrplan 21 besteht die Absicht, am Ende eines Bildungszyklus (d.h. am Ende der zweiten, sechsten und neunten Klasse) Treffpunkte in Form von Leistungszielen zu definieren, welche den Stand von Wissen und Kompetenzen beschreiben. Mit wiederkehrenden Leistungsmessungen wird der Erreichungsgrad der Lernziele im Rahmen des nationalen Bildungsmonitorings überprüft. Deshalb werden im Lehrplan 21 Bildungszyklen verwendet. Dies heisst aber nicht, dass innerhalb eines Bildungszyklus keine Lernziele definiert werden – im Gegenteil: Je nach Kompetenz werden Teilziele aufgeteilt in Jahresschritte, dort wo es Sinn macht auch in Zweijahresschritte. Allgemein kann man sagen, dass die Vernehmlassung der Grundlagen des Lehrplans 21 ergeben hat, dass je höher ein Bildungszyklus ist, um so eher die Lernziele für jedes Schuljahr definiert werden sollen. Die Inkraftsetzung des Lehrplans 21 wird voraussichtlich auf Schuljahr 2014/15 erfolgen. Fachleute aus Praxis und Forschung, darunter auch einige aus dem Kanton Obwalden, helfen bei der Erarbeitung der konkreten Lehrpläne nach bestem Wissen und Gewissen mit. Sie bieten auch Gewähr, dass der Lehrplan 21 praxistauglich wird. Damit werden die Anliegen der Artikel 61a und 62 der Bundesverfassung erfüllt, wonach Bund und Kantone für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz zu sorgen haben und die Dauer und Ziele der Bildungsstufen (Bildungszyklen) auf dem Koordinationsweg zu harmonisieren sind.

Die heute in Obwalden noch eingesetzten Lehrpläne wurden von der Bildungsregion Zentralschweiz vor über 20 Jahren entwickelt. Die damalige Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone im Bildungsbereich kann als vorbildlich bezeichnet werden. Diese Lehrpläne sind aber in verschiedener Hinsicht nicht mehr aktuell und müssten über kurz oder lang umfassend revidiert bzw. ersetzt werden. Ein solches Unterfangen ist aber in der Zentralschweiz nicht geplant und wäre aufgrund der Kleinheit der Region aus finanzieller und arbeitsökonomischer Sicht sehr aufwendig. Zudem hat der Kanton Obwalden als Vollmitglied der EDK das Projekt Lehrplan 21 mitfinanziert und kann nun von den gesamtschweizerischen Synergien bei der Erarbeitung profitieren. Es wäre deshalb nicht sinnvoll, wenn Obwalden sich aus der Lehrplanarbeit 21 verabschiedet, nur weil dieses Projekt eine direkte Folge der Bildungsartikel in der Bundesverfassung ist und für HarmoS-Kantone Verbindlichkeit hat. Auch darf festgestellt werden, dass in die Grundlagen des Lehrplans 21, welche von der EDK am 18. März 2010 verabschiedet wurden, viel Wissen und Erfahrung aus der Erarbeitung der Zentralschweizer Lehrpläne vor 20 Jahren einfloss. Der Lehrplan 21 hat deshalb aus inhaltlicher und struktureller Sicht keine völlig veränderte Ausrichtung des Schulstoffes für die Zentralschweiz und damit für Obwalden zur Folge. Wesentlich ist, dass die Lernziele des Lehrplans 21 neu kompetenzbasiert und leistungsmässig überprüfbar werden und dass insbesondere auch überfachliche Kompetenzen systematisch im Schulunterricht zu vermitteln sind. Mit der Verwendung von Kompetenzrastern gehört der Lehrplan 21 zu einer Generation von Lehrplänen, die neueste Erkenntnisse aus pädagogischer Praxis und Theorie optimal verbinden. Mit ihnen richtet sich die Volksschule übrigens konsequent auf die Berufsbildung aus, welche in den einzelnen Berufsverordnungen die Lernziele ebenfalls kompetenzbasiert definiert. Unter dem Begriff PER (Plan d'études romand) ist übrigens in der Westschweiz das Pendant zum Lehrplan 21 bereits eingeführt. Auch auf diese Erfahrungen kann bei der weiteren Erarbeitung des Lehrplans 21 zurückgegriffen werden.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die erste Generation der Lehrpläne mehr oder weniger einem – zum Teil auf Monate ausgerichteten – Stoffverteilungsplan (70er Jahre) entsprach, die zweite aktuell noch eingesetzte Generation (seit Mitte der 80er Jahre) gibt inhaltlich vor, womit sich die Lernenden eines bestimmten Schuljahres auseinander zu setzen haben,

Signatur OWBKD.34 Seite 3 | 7

ohne dass der Erreichungsgrad systematisch überprüft werden kann. Beide Arten von Lehrplänen genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr.

Aus diesen Gründen ist die Einführung von Bildungszyklen mit klar definierten Leistungszielen notwendig.

3. Keine Einführung von Minimalstandards, sondern ein klares Bekenntnis zum Leistungsprinzip

Der Begriff "Minimalstandards" wurde von der EDK nie verwendet. In einer ersten Phase verwendete man den Arbeitsbegriff "Mindeststandards", dann sprach man von Basisstandards bevor man sich definitiv auf den Begriff "Nationale Bildungsstandards" bzw. "nationale Bildungsziele" festlegte. Was ist damit gemeint? Ähnlich wie bei der Pisastudie, welche auf internationalen Vergleichsstudien der Bildungsziele in einigen Fächern nach dem vollendeten 15. Altersjahr beruht, will man mit den nationalen Bildungsstandards nicht erst am Ende der obligatorischen Schulzeit, sondern an zwei weiteren Messpunkten, nämlich am Ende jedes Bildungszyklus den Stand des Wissens der Schweizer Jugend erheben, um daraus Steuerungswissen über die Qualität der Volksschule zu gewinnen. Die nationalen Bildungsstandards müssen von allen, d.h. in der Praxis von mindestens zwei Dritteln bis neunzig Prozent der Schülerinnen und Schüler am Ende eines Bildungszyklus erreicht werden. Sie sind mit sehr vielen Probanden statistisch signifikant und valide ermittelt worden. Die nationalen Bildungsstandards stehen aufgrund der Forderung, dass sie von einer grossen Mehrheit der Volksschulkinder erreicht werden müssen, am unteren Ende der Leistungsskala, die jedoch gegen oben offen ist. Für die Lernziele im Lehrplan und die Erarbeitung der Lehrmittel werden selbstverständlich auf allen Leistungsstufen zu erreichende Kompetenzen definiert, also auch solche mit dem höchsten Schwierigkeitsgrad. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass letztere nur von den besten Schülerinnen und Schülern am oberen Ende der Leistungsskala erreicht werden und somit nicht für die Mehrheit Geltung haben können.

Die Existenz von nationalen Bildungsstandards widerspricht also in keiner Weise dem klaren Bekenntnis zum Leistungsprinzip; sie ist vielmehr Ausdruck eines klaren Leistungsanspruchs an die Schulen und die einzelnen Schülerinnen und Schüler. Mit den nationalen Bildungsstandards wird erstmals und einmalig in der Schweiz ein Mittel geschaffen, mit dem die Effektivität des Bildungssystems überprüft werden kann. Im Gegensatz zur Pisastudie, welche am Ende der obligatorischen Schulzeit lediglich den Bildungsstand der Jugendlichen feststellt und international vergleichbar macht, ermöglichen die aus der Messung der nationalen Bildungsstandards gewonnenen Erkenntnisse, innerhalb der Schulzeit auf die verschiedenen Bildungszyklen und ihre Qualität im Bildungsraum Schweiz Einfluss zu nehmen.

Werden in Zukunft bei den periodisch durchzuführenden Leistungsmessungen die nationalen Bildungsstandards von der gewünschten Mehrheit der Schülerinnen und Schüler nicht erreicht, besteht politischer Handlungsbedarf. Es ist dann zu entscheiden, ob die Ressourcen für das Schulsystem, die Ausbildung der Lehrpersonen oder andere Rahmenbedingungen angepasst werden müssen oder ob die nationalen Bildungsstandards unrealistisch hoch angesetzt sind. Diese Art der schulischen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung setzt auf Vergleichbarkeit zwischen Zielsetzung und Erreichtem und entspricht in hohem Masse dem heute in vielen Arbeitsbereichen anerkannten Prinzip "Führen und fördern durch Zielvereinbarung".

Aus diesen Gründen braucht es die nationalen Bildungsstandards, die ein Kernstück der gesamten schulischen Qualitätssicherung sind, welche ihrerseits auf dem klaren Bekenntnis zum Leistungsprinzip beruht.

4. Keine Abschaffung des Klassenlehrerprinzips auf Volksschul- und Oberstufe

Zuerst muss auf die Verwendung der Terminologie hingewiesen werden. Laut Bildungsgesetz Art. 54 umfasst die Volksschulstufe die Kindergartenstufe, die Primarstufe und die Sekundarstu-

Signatur OWBKD.34 Seite 4 | 7

fe I, welche die Orientierungsschule und die in die obligatorische Schulzeit fallenden Teile der gymnasialen Bildung umfasst. Der Begriff "Oberstufe" existiert im Bildungsgesetz nicht.

Die Funktion der Klassenlehrperson ist im Bildungsgesetz Art. 64 Abs. 2 geregelt. Klassenlehrpersonen gibt es nicht nur auf der Volksschulstufe, sondern auch in der nachobligatorischen Schulzeit an der Kantonsschule und der Berufsfachschule. Mehr denn je braucht es die Verantwortlichkeit der Klassenlehrpersonen auf allen Stufen. Die Abschaffung dieser Funktion ist weder in den Regelklassen noch in aktuellen Unterrichtsentwicklungsprojekten wie jenes an der Orientierungsschule Sarnen ein Thema. Für den Regierungsrat bestand zu keiner Zeit Anlass, das "Klassenlehrerprinzip" aufzuheben.. Wie erwähnt, ist dieses im Bildungsgesetz fest verankert. Unser Bildungsgesetz ist auch in dieser Hinsicht HarmoS-kompatibel, da die Funktion der Klassenlehrperson im HarmoS–Konkordat nie in Frage gestellt wurde.

Aus diesen Gründen ist die Abschaffung des "Klassenlehrerprinzips" kein Thema.

5. Keine Vermischung von Unterricht und Betreuungszeit und somit schleichende Einführung von Tagesschulen

Die Unterrichtszeit ist in Art. 65 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 75 des Bildungsgesetzes geregelt und wird in kantonalen Stundentafeln festgeschrieben, die vom Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen erlassen wurden. Sie enthalten keine Bestimmungen zur Vermischung von Unterricht und Betreuungszeit.

Der Kanton fördert gemäss BiG Art. 12 schulergänzende Tagesstrukturen, welche die Betreuung vor der Schule, betreuten Mittagstisch und betreutes Lernen nach der Schule umfassen. Diese drei Formen von schulergänzenden Tagesstrukturen wurden im Sinne einer abschliessenden Aufzählung ins Bildungsgesetz aufgenommen, um zu verhindern, dass überdimensionierte Ganztagesschulen eingeführt werden. Das Bildungsgesetz macht auch keine Vorschriften zur obligatorischen Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen oder gar zum obligatorischen Besuch derselben.

Welche Angebote die Gemeinden führen wollen, liegt in deren Kompetenz. Ausser Sachseln bieten zurzeit alle Gemeinden bedarfsabhängige betreute Mittagstische an, welche die zum Teil langjährige Tradition der sogenannten Milchsuppe abgelöst haben. Betreutes Lernen nach der Schule bieten diverse Gemeinden im Kanton selbstbestimmt an. Betreuung vor der Schule ist nirgends ein Bedarf und wird an den Obwaldner Volksschulen nicht angeboten. Im obligatorischen Kindergartenjahr gilt die erste Lektion am Morgen gemäss Blockzeitenreglement als Empfangszeit und wird von der Kindergartenlehrperson zur individuellen Förderung genutzt. Der Kanton beteiligt sich gemäss Art. 17 der Volksschulverordnung finanziell während höchstens drei Jahren an der Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen. Die Angebote sind für die Eltern kostenpflichtig.

Eine Vermischung von Unterricht und Betreuung steht nicht zur Diskussion. Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind zwar an den meisten Orten organisatorisch der Schulleitung angegliedert, beschäftigen jedoch meist sozialpädagogisch ausgebildetes Personal oder Laien. Dort wo Lehrpersonen bereit sind, bei der Betreuung mitzuwirken, tun sie das **nicht** im Rahmen ihres beruflichen Auftrags als Lehrperson.

Auch im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen ist das Bildungsgesetz HarmoS-kompatibel, da das HarmoS-Konkordat in Art. 11 Abs. 2 lediglich "ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung ausserhalb des Unterrichts" (also ohne Vermischung von Unterricht und Betreuung) verlangt und "die Nutzung des Angebots fakultativ und für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig" sein soll.

Aus diesen Gründen kann von einer Vermischung von Unterricht und Betreuung und einer schleichenden Einführung von Tagesschulen keine Rede sein.

Signatur OWBKD.34 Seite 5 | 7

Möglichst grosse Autonomie der Gemeinden bei der Ausgestaltung der ausserschulischen Betreuung

In Art. 4 der Volksschulverordnung ist der Handlungsspielraum der Einwohnergemeinden für die Ausgestaltung der schulergänzenden Tagesstrukturen, welche wohl mit dem Begriff "ausserschulische Betreuung" gemeint sind, definiert. Die Gemeinde klärt den Bedarf ab, regelt die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten, führt die schulergänzenden Tagesstrukturen oder schliesst mit einer privaten Institution eine Leistungsvereinbarung ab. Die Einwohnergemeinden werden einzig dazu verpflichtet, die vorhandene Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In Art. 17 der Volksschulverordnung wird die Rolle des Kantons bei einer allfälligen Mitfinanzierung geregelt.

Aus diesen Gründen besteht nach Auffassung des Regierungsrats im Rahmen dieser Vorgaben für die Gemeinden eine sehr grosse, kaum mehr zu überbietende Autonomie bei der Ausgestaltung der schulergänzenden Tagesstrukturen.

7. Zusammenfassung

Es kann festgestellt werden, dass die Anliegen der Motionäre entweder obsolet sind, in keinem Zusammenhang mit HarmoS stehen oder mit der bestehenden Bildungsgesetzgebung bereits gesichert sind.

- Die Einführung eines obligatorischen zweiten Kindergartenjahres steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Diskussion. Wenn dies in Zukunft einmal ein Anliegen sein sollte, ist das Volk auf demokratischem Weg darüber zu befragen.
- 2. Die Einführung von Bildungszyklen und von Nationalen Bildungsstandards steht im Zusammenhang mit der Entwicklung des Lehrplans 21. Der Kanton Obwalden ist als Vollmitglied der EDK Träger und Mitfinanzierer dieses Projekts. Es wäre ökonomisch und politisch unverantwortbar, nur aus Gründen der Abgrenzung zu den ebenfalls am Lehrplan 21 beteiligten HarmoS-Kantonen aus diesem Projekt auszusteigen und eine eigene, finanziell aufwendige Lehrplanentwicklung in Gang zu setzen. Zudem hat sich der Kanton Obwalden an die Bestimmungen in Art. 61a der Bundesverfassung zu halten, wonach Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz zu sorgen haben.
- 3. Die Abschaffung von Klassenlehrpersonen auf der Volksschulschulstufe (Kindergarten, Primar- und Orientierungsschule) steht nicht zur Diskussion. Die Funktion der Klassenlehrperson ist im Gegenteil eine Notwendigkeit, die von niemandem bestritten wird.
- 4. Von Vermischung von Unterricht und Betreuungszeit und somit von schleichender Einführung von Tagesschulen im Kanton Obwalden kann keine Rede sein. Die Autonomie der Gemeinden bei der freiwilligen und bedarfsgerechten Ausgestaltung von schulergänzenden Tagesstrukturen ist gewährleistet. In der Bildungsgesetzgebung vom 16. März 2006 sind die diesbezüglichen Regelungen unabhängig von HarmoS erlassen und vom Volk bzw. auf der Ebene der Verordnungen vom Parlament mit grosser Mehrheit angenommen worden.
- 5. Im Sinne der Beantwortung der Motion stellt der Regierungsrat fest, dass hinsichtlich der Volksabstimmung über die Bildungsartikel der Bundesverfassung vom 26. Mai 2006 der Volkswille vollumfänglich respektiert ist. Hinsichtlich HarmoS kann zudem festgehalten werden, dass der Kanton bis auf das zweijährige Kindergartenobligatorium eine Bildungsgesetzgebung aufweist, die nicht im Widerspruch zu HarmoS steht. Die Bildungsgesetzgebung hat sich in den Jahren seit dem Inkrafttreten weitgehend bewährt. Es besteht genügend Rechtssicherheit, so dass eine Einführung von HarmoS durch die Hintertür keine relevante Fragestellung darstellt.

Signatur OWBKD.34 Seite 6 | 7

Der Regierungsrat beantragt

dem Kantonsrat, die Motion betreffend Bildungsraum Zentralschweiz (52.10.02), von Kantonsrat Willy Fallegger, Alpnach, und Mitunterzeichnende der SVP-Fraktion vom 28. Januar 2010 im Sinne der Beantwortung abzulehnen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Ratssekretariat
- Staatskanzlei (de [Internet], sth)

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber

Versand: 1. April 2010

Signatur OWBKD.34 Seite 7 | 7